



## Top 14 – Beschlussfassung über Anträge

### Antrag 1

Das Finanzamt Göttingen verlangt eine Satzungsänderung, da die aktuelle Satzung des Vereins vom 27. Juni 2016 teilweise nicht im Einklang mit den steuerlichen Voraussetzungen sei: *„Bei einer Satzungsänderung ist § 2 und § 18 Ihrer Satzung anzupassen, damit die steuerrechtlich relevanten Passagen die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllen.“*

Der geschäftsführende Vorstand reicht daher folgenden Antrag zur Beschlussfassung über die Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung des SCW Göttingen v. 1913 e.V. am 27. Juni 2022 ein.

**Hiermit wird die Änderung der §§ 2 Nr. 1 / 2 Nr. 2 / 2 Nr. 3 und 18 Nr. 4 sowie 7 Nr. 2 / 10 Nr. 2 und 10 Nr. 7 beantragt.**

#### § 2 Nr. 1

Alt: Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung des Sports. Besondere Aufmerksamkeit soll dem Jugend- und Seniorensport gewidmet werden.

Neu: **Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Aufgabe des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder. Besondere Aufmerksamkeit soll dem Jugend- und Seniorensport gewidmet werden.**

#### § 2 Nr. 2

Alt: Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Neu: **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht**

**in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.**

### **§ 2 Nr. 3**

Alt: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen weder vereinsfremde Personen noch Vereinsmitglieder durch Zuwendungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden. Über den Ersatz tatsächlicher Aufwendungen hinausgehende Aufwandspauschalen für Vorstandsarbeiten und die Ausübung sonstiger Vereinsämter dürfen auf Vorschlag des Vorstands in angemessener Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Neu: **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

**Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sollte im Rahmen der jeweiligen gesetzlich festgelegten Ehrenamtspauschale liegen.**

### **§ 18 Nr. 4**

Alt: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat die Versammlung des Vereins über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Weende verwendet werden. Empfänger des Vermögens ist die Stadt Göttingen.

Neu: **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat die Versammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Weende verwendet werden. Empfänger des Vermögens ist die Stadt Göttingen.**

### **Antrag 2**

### **§ 7 Nr. 2**

Alt: Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zu jedem Ende eines Quartals möglich. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und einen Monat vor Quartalsende eingegangen sein. Empfänger ist der SCW Göttingen von 1913 e. V., Roter Berg 2, 37077 Göttingen. Mündliche Kündigungen werden nicht

berücksichtigt.

Neu: **Die Kündigung der Mitgliedshaft ist zu jedem Ende eines Quartals möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und einen Monat vor Quartalsende eingegangen sein. Empfänger ist der SCW Göttingen von 1913 e. V., Am Weendespring 3, 37077 Göttingen.** Mündliche Kündigungen werden nicht berücksichtigt.

### **Antrag 3**

#### **§ 10 Nr. 2**

Alt: Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet grundsätzlich jährlich innerhalb des 1. Halbjahres des neuen Geschäftsjahres statt.

Neu: **Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet grundsätzlich jährlich, möglichst innerhalb des 1. Halbjahres des neuen Geschäftsjahres statt.**

**Sollte aufgrund unverschuldeter Umstände (z. B. einer Pandemie) die Durchführung der Mitgliederversammlung in Präsenzform nicht möglich sein, kann eine Mitgliederversammlung auch virtuell, beispielsweise als Videokonferenz, abgehalten werden.**

### **Antrag 4**

#### **§ 10 Nr. 7**

Alt: Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden und sind bei rechtzeitigem Eingang – mindestens 14 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung - **mit der Ankündigung der Jahreshauptversammlung** in die Tagesordnung aufzunehmen.

Neu: **Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden und sind bei rechtzeitigem Eingang – mindestens 14 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung – in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Mitglieder werden durch Veröffentlichung der Anträge mindestens 14 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung auf der Homepage des Vereins informiert und sie liegen dann auch zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Vereins aus.**

Göttingen, 28. Februar 2022

*Carmen Meier*

1. Vorsitzende